Rechenschaftsbericht

**Berufsbildungsbeitrag für das Forstpersonal – durchgeführte Kurse**

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular per E-Mail bis zum **31**. **März** an sonja.luginbuehl@bafu.admin.ch.

|  |
| --- |
| Ausbezahlter Bundesbeitrag Fr:       Kanton:       Jahr:       |

|  |
| --- |
| Rechtliche Grundlagen921.01 Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV), Art. 44 Abs. 2„Als Ausgleich für die berufsspezifischen Kosten der ortsgebundenen praktischen Ausbildung des Forstpersonals gewährt der Bund Finanzhilfen im Einzelfall in Form einer Pauschale von 10 Prozent der Ausbildungskosten der Försterschulen und der Kurse.“Bestimmungen des BAFU:1. Pro Jahr und Kanton ist ein Formular auszufüllen.
2. Der Rechenschaftsbericht ist bis spätestens 31.3. des Folgejahres dem BAFU einzureichen und beinhaltet das Kurswesen vom 1.1. – 31.12. des Vorjahres.
3. Die Finanzhilfe ist zweckgebunden gemäss Art. 44 Abs. 2 WaV einzusetzen.
4. Die Finanzhilfe wird gemäss den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln gewährt.
5. Die Berechnung für die Auszahlung erfolgt auf Grund der gemeldeten Anzahl Lehrverhältnisse der Kantone.
6. Die Kantone werden mittels Mail über die Höhe der Auszahlung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte informiert.
7. Nicht verwendete Beiträge sind dem BAFU zurückzuerstatten.
8. Die Belege sind für eine allfällige Stichprobenkontrolle durch den Bund während mindestens 10 Jahren zentral aufzubewahren.
9. Der Kanton kann die Abwicklung des Kurswesens einer bestehenden regionalen OdA übertragen. Ansprechstelle für den Bund bleibt ausschliesslich der Kanton.
 |

|  |
| --- |
| Total Teilnehmer/-innen aller durchgeführten Kurse 1):       |
| Kurskosten Total 1): Fr.       |
| 10% Anteil: Fr.       |
| Bundesbeitrag für das Folgejahr benötigt? [ ]  Ja [ ]  Nein |
| Wenn ja, voraussichtliche Kurskosten Folgejahr Fr.       |
| 1) Alle Kurse für das Forstpersonal, die gemäss Art. 44 Abs. 2 WaV einen Beitrag erhalten. |
|  |
| Bemerkungen:       |

|  |
| --- |
| Der/die Ausbildungsbeauftrage des Kantons bestätigt mit der Unterschrift, die ausbezahlten Gelder des Berufsbildungsbeitrages zweckgebunden gemäss Art. 44 Abs. 2 WaV eingesetzt zu haben. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ausbildungsbeauftragte/-r des KantonsName:      Telefon:      E-Mail:       | Datum      | Unterschrift(Stempel) |
| Genehmigt durch den/die Kantonsförster/-in       | Datum      | Unterschrift(Stempel) |
| Geprüft durch:Datum:      **Bundesamt für Umwelt BAFU**Abteilung WaldSektion Holzwirtschaft und WaldwirtschaftSonja Luginbühl |  | Genehmigt durch:Datum:      **Bundesamt für Umwelt BAFU**Abteilung Ökonomie und InnovationSektion UmweltbildungGina Retschnig |